

Bern, 5. Oktober 2023

Organisationsreglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen 2023

# swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern

www.swissuniversities.ch

## Organisationsreglement der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen

(Erlassen von der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren am 20. September 2018, revidiert am 5. Oktober 2023; genehmigt vom Hochschulrat am 22. Februar 2024)

Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen vom 12. November 2014 über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS)<sup>1</sup>,

auf Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG)<sup>2</sup> sowie

auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013

erlässt das folgende Organisationsreglement:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend Konferenz der Rektorinnen und Rektoren) als gemeinsames Organ der Hochschulen des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs (Art. 7 Bst. b HFKG).

#### Art. 2 Funktion der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

<sup>1</sup> Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren nimmt ihre Aufgaben gemäss Artikel 4 dieses Reglements als Verein swissuniversities mit Sitz in Bern wahr.

<sup>2</sup> Sie erfüllt als Verein Aufgaben im Auftrag und im Interesse ihrer Mitglieder gemäss ihren Statuten und Reglementen.

---

<sup>1</sup> SR 414.205

<sup>2</sup> SR 414.20

### **Art. 3 Mitglieder der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren**

<sup>1</sup> Mitglieder der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren sind die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen oder Präsidenten der folgenden schweizerischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30 und Art. 75 HFKG):

- a. die öffentlich-rechtlichen universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen;
- c. die öffentlich-rechtlichen rechtlich selbständigen pädagogischen Hochschulen;
- d. gegebenenfalls je eine akkreditierte private Hochschule jedes Hochschultyps.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft bei swissuniversities begründet sich im positiven Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates zur institutionellen Akkreditierung als Universität, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule und beginnt am auf diesen Entscheid folgenden 1. Januar.

<sup>3</sup> Wenn mehrere private Hochschulen eines Hochschultyps akkreditiert sind, wählen die privaten Hochschulen dieses Hochschultyps die Vertretung für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

<sup>4</sup> Die Verwendung des Logos von swissuniversities ist auf (öffentlich-rechtliche wie private) Mitglieder von swissuniversities beschränkt.

### **Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren erfüllt die Aufgaben und übernimmt die Verantwortungen, die ihr gestützt auf Artikel 6 Absätze 3 und 4 HFKG sowie Artikel 5 Absatz 4 des Hochschulkonkordats durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 ZSAV-HS zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Sie nimmt namentlich Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und stellt Anträge an diese im Namen der Hochschulen.

<sup>3</sup> Sie vertritt die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf gesamtschweizerischer und auf internationaler Ebene.

<sup>4</sup> Sie kann Mandate des Bundes sowie (auch von Dritten) Programm- bzw. Projektleitungen übernehmen.

<sup>5</sup> Namentlich führt die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren eine Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studienausweise. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der politischen Organe für Berufszulassungen.

### **Art. 5 Kostentragung, Haftung und Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Aufgaben, die der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren gemäss HFKG und ZSAV-HS zugewiesen sind, werden vom Bund sowie den Kantonen nach Massgabe des Hochschulkonkordats (Art. 8 Abs. 3 Bst. a) je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZSAV-HS) übernommen.

<sup>2</sup> Die Kosten für weitere Aufgaben im Auftrag und im Interesse der Mitglieder werden über Mitgliederbeiträge oder andere Mittel gedeckt.

<sup>3</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.<sup>4</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer eingeschränkten Revision.

## **2. Abschnitt: Organe der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren verfügt über die folgenden Organe:

- a. Plenarversammlung;

- b. Vorstand;
- c. Kammern;
- d. Delegationen und Delegierte;
- e. Netzwerke;
- f. Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Die Amtszeit für die Organe nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b, d und e beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### 3. Abschnitt: Plenarversammlung

#### Art. 7 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung besteht aus den Mitgliedern der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

<sup>2</sup> Rektorinnen und Rektoren von pädagogischen Hochschulen, die in eine Fachhochschule integriert sind und das Bezeichnungsrecht nach Art. 29 HFKG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Akkreditierungsrichtlinien besitzen, können als Gäste an der Plenarversammlung teilnehmen.

<sup>3</sup> Mitglieder und Gäste können sich nicht vertreten lassen.

#### Art. 8 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung fasst Beschlüsse zu statutarischen Geschäften, wie Wahlen, Budget, Rechnung und Änderungen des Organisationsreglements.

<sup>2</sup> Sie kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen.

#### Art. 9 Beschluss

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Plenarversammlung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Hochschultyps.

<sup>3</sup> Die Plenarversammlung kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

### 4. Abschnitt: Vorstand

#### Art. 10 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Vizepräsident:innen nach Art. 11 Abs. 2 und
- c. je einem weiteren Mitglied jeder Kammer, das auf Vorschlag der Kammer von der Plenarversammlung gewählt wird.

<sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### Art. 11 Präsident:in und Vizepräsident:innen

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Kammern sind *ex officio* Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die älteste Vizepräsidentin oder der älteste Vizepräsident:

- a. leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und
- b. vertritt die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren nach aussen.

#### **Art. 12 Aufgaben**

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: Er:

- a. koordiniert alle Abläufe, Entscheidungsvorbereitungen und -umsetzungen;
- b. bereitet Traktanden und Wahlanträge für die Plenarversammlung vor;
- c. kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen;
- d. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Arbeitsprogramm und Auflösung von Delegationen und wählt deren Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- e. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Entlassung von Delegierten;
- f. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Bezugsorgan und Auflösung von Netzwerken und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- g. entscheidet über Positionen gegenüber der SHK, dem Bund oder anderen Adressaten;
- h. fasst die Arbeitgeberentscheide, welche der Hochschulrat der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren im Personalreglement für seine Mitarbeitenden delegiert hat (Art. 3 Abs. 3 ZSAV-HS);
- i. ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- j. hat die Oberaufsicht über das Generalsekretariat.

#### **Art. 13 Beschluss**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung mindestens je eines Mitglieds aus jeder Kammer.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

### **5. Abschnitt: Kammern**

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Innerhalb der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren besteht je eine Kammer für die universitären Hochschulen, für die Fachhochschulen und für die Pädagogischen Hochschulen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren ist Mitglied in einer Kammer.

<sup>3</sup> Die Kammern konstituieren sich selbst. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Plenarversammlung unterliegt.

<sup>4</sup> Für Fragen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination beziehen die Kammern die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen in die Beratungen ein.

<sup>5</sup> Die Kammern können weitere Institutionen als Gäste mit beratender Stimme aufnehmen.

#### **Art. 15 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kammern erfüllen hochschultypenspezifische Aufgaben. Sie:

- a. behandeln originäre Themen ihres Hochschultyps;
- b. nehmen Aufträge der Plenarversammlung oder des Vorstandes entgegen und führen diese aus;
- c. können eigene Initiativen ergreifen und der Plenarversammlung und dem Vorstand Antrag stellen;
- d. können zu Geschäften zuhanden der Plenarversammlung und des Vorstands Stellung nehmen.

<sup>2</sup> Die Kammern haben das Vorschlagsrecht an den Vorstand für die Wahl der Mitglieder der Delegationen und der Delegierten.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Kammern ermächtigen, selbständig gegenüber Dritten zu kommunizieren.

## **6. Abschnitt: Delegationen und Delegierte**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> In Delegationen sind in der Regel alle Hochschultypen vertreten.

<sup>2</sup> Delegationen bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern von Hochschulleitungen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Delegationen sowie Delegierte werden als Vertreter:innen ihres Hochschultyps durch den Vorstand gewählt bzw. eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Delegation hat die Aufgabe, die Delegation aus typenübergreifender Optik im Sinne des gesamten Hochschulsystems zu führen.

### **Art. 17 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Zweck von Delegationen und Delegierten ist die Entwicklung von strategischen Positionen und die typenübergreifende Koordination zwischen den Hochschulen und den Hochschultypen.

<sup>2</sup> Der Vorstand überträgt den Delegationen und Delegierten allgemeine oder spezialisierte Aufgaben und Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Delegationen und Delegierte können eigene Initiativen ergreifen und dem Vorstand Antrag stellen.

<sup>4</sup> Delegationen und Delegierte rapportieren dem Vorstand und legen diesem zu Beginn ihrer dreijährigen Amtszeit ihre Prioritäten vor.

<sup>5</sup> Sie handeln gegenüber Dritten nur selbständig, soweit dies im Mandat vorgesehen ist.

## **7. Abschnitt: Netzwerke**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Hochschulen bestimmen ihre Vertretung in den Netzwerken selbst.

### **Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Zweck von Netzwerken ist die Information und Koordination der Mitarbeitenden, die an den Hochschulen in den entsprechenden Themengebieten tätig sind.

<sup>2</sup> Netzwerke berichten dem vom Vorstand bezeichneten Bezugsorgan und legen diesem ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vor.

## **8. Abschnitt: Generalsekretariat**

### **Art. 20 Aufgaben**

Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben: Es:

- a. führt die Geschäfte der Gremien von swissuniversities;
- b. kann im Auftrag von Bund und Hochschulkantonen Aufgaben im Dienst der Schweizer Hochschullandschaft übernehmen;
- c. nimmt als interessensvertretende Instanz der Schweizer Hochschulen Einsitz in nationalen und internationalen Gremien und Fachgruppen.

### **Art. 21 Generalsekretärin / Generalsekretär**

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird auf Antrag des Vorstands durch die Plenarversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Generalsekretariat und, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Geschäfte der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren.

**Art. 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren unterstehen dem Bundespersonalrecht, soweit der Hochschulrat in seinem Personalreglement keine Abweichungen beschliesst (Art. 8 Abs. 1 HFKG).

**9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

**Art. 24 Aufhebung eines Erlasses**

Das Organisationsreglement von swissuniversities vom 1. März 2015 wird aufgehoben.

**Art. 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die SHK am 1. März 2024 in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Das Organisationsreglement von swissuniversities wurde vom SHK Hochschulrat in der vorliegenden Fassung gemäss Artikel 19 Absatz 2 HFKG am ... genehmigt